



## ► **Muster Betrieblicher Ausbildungsplan**

zu Kapitel 2.4

zu

**AUSBILDUNG GESTALTEN:**

**Glasveredler/Glasveredlerin.**

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Nürnberg 2005

### Ausbildungsplan gemäß § 6 der Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin

Ausbildungsbetrieb: \_\_\_\_\_  
 Auszubildender/Auszubildende: \_\_\_\_\_  
 Ausbilder/Ausbilderin: \_\_\_\_\_  
 Berufsschulstandort: \_\_\_\_\_  
 zuständige Stelle \_\_\_\_\_  
 Beginn der Ausbildung: \_\_\_\_\_  
 Voraussichtl. Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

Die Ausbildung erfolgt in der Fachrichtung

Kanten- und Flächenveredelung

Schliff und Gravur

Glasmalerei und Kunstverglasung

(zutreffendes ankreuzen)

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung</li> <li>• Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</li> </ul>	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	Unter „nicht vermittelt“ kann der Auszubildende z. B. verweisen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>• spätere Vermittlung</li> <li>• Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ermöglichten</li> </ul> <b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b>		In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal)</li> <li>• die Vermittlungsdauer im Betrieb</li> <li>• der Betriebsteil</li> <li>• der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>• außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>• Ausbildungsunterlagen</li> </ul>

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	<b>Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
		• gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
		• Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
		• wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
		• wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
	<b>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
		• Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären				
		• Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
		• Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
	<b>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	• Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
		• berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
		• Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
		• Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
	<b>Umweltschutz</b> (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
		• für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
		• Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
• Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen						

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Abs.1 Nr. 5) 2 Wochen	• Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unter Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern				
		• Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten				
		• Vorschriften zum Datenschutz beachten				
		• Daten pflegen und sichern				
	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Abs.1 Nr. 6) 2 Wochen	• Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen				
		• Informationen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher, beschaffen, auswerten und nutzen				
		• Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen				
		• Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten				
		• Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden				
	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs.1 Nr. 7) 2 Wochen	• Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne umsetzen				
		• Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen anwenden				
		• Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen, Maße nehmen und dokumentieren				
		• Material- und Stücklisten erstellen und anwenden				
	Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen (§ 4 Abs.1 Nr. 8) 3 Wochen	• Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen				
		• persönliche Schutzausrüstung verwenden				
		• Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen				
• Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen und einsetzen						
• Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen						
• erste Maßnahmen bei Arbeitsunfällen zur Versorgung verletzter Personen einleiten, Unfallstelle sichern						

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes	
				vermittelt	nicht vermittelt		
1. bis 18. Monat	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs.1 Nr. 9) 4 Wochen	• Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen					
		• Werkzeuge handhaben und instand halten					
		• Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen					
		• Maschinenwerkzeuge auswählen, einrichten und instand halten					
	Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen	• Glasarten, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auswählen, transportieren, lagern und kennzeichnen					
		• Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auf Mängel prüfen, Mängelbeseitigung veranlassen					
		• Schablonen anfertigen, Maße übertragen					
		• Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe von Hand schneiden und brechen					
		• Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe mit Maschinen bearbeiten, insbesondere sägen, bohren, schleifen und polieren					
		• sonstige Werkstoffe auswählen und bearbeiten					
	Herstellen von Klebeverbindungen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen	• Klebeflächen zur Verklebung vorbereiten					
		• Glaskleber zuordnen und verarbeiten					
		• Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe an Flächen und Kanten fixieren und kleben					
		• Glasklebearbeiten reinigen					
	Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen	• lineare und plastische Zeichnungen anfertigen und umsetzen					
		• Ornamente und Dekore unter Beachtung der Stilkunde entwerfen und umsetzen					
		• Schriften und Monogramme unter Beachtung typografischer Grundregeln mit Hilfe von Vorlagen entwerfen und umsetzen					
		• Glasgestaltungen unter Einbeziehung ästhetischer und gestalterischer Grundlagen, insbesondere der Stilkunde und der heraldischen Regeln, entwerfen					
	Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen	• Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung unter Berücksichtigung der Statik anwenden					
		• Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe zu Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfügen					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
1. bis 18. Monat	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 4 Abs.1 Nr. 14) 3 Wochen	• qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsergebnissen beitragen				
		• Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren				
		• Arbeitsaufträge kundenorientiert bearbeiten				
		• Wartungs- und Pflegehinweise dem Kunden erläutern				
<b>Zwischenprüfung</b>						
19. bis 24. Monat	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 4 Abs.1 Nr. 6) 2 Wochen	• Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und dokumentieren				
		• Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse gemeinsam abstimmen und auswerten				
		• Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen				
	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs.1 Nr. 7) 2 Wochen	• Bauzeichnungen anwenden und Leistungsbeschreibungen beachten				
		• technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Montage- und Verwendungsanleitungen, anwenden				
		• technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Montagesituation umsetzen				
	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs.1 Nr. ) 2 Wochen	• Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten, Entsorgung von Betriebsstoffen veranlassen				
		• Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
19. bis 24. Monat	<b>Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen</b> (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 6 Wochen	• Abdeckmaterialien auswählen und aufbringen				
		• Ätztechniken unterscheiden				
		• Strahlarbeiten in unterschiedlichen Techniken ausführen				
	<b>Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung</b> (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 6 Wochen	• Entwürfe überarbeiten und maßstabsgerecht übertragen				
		• Werkzeugzeichnungen, Pausen, Modelle, Formen und Hilfskonstruktionen anfertigen				
	<b>Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen</b> (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 8 Wochen	• Glasgestaltungen und Glaskörper lagern und transportieren				
• Glasgestaltungen und Glaskörper instand setzen						

## Fachrichtung „Kanten- und Flächenveredelung“

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
25. bis 36. Monat	Durchführen von Vorreiß-, Feinschliff- und Polierarbeiten (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe a) 6 Wochen	• Schleifscheiben bestimmen, ausrichten und profilieren				
		• Glas entsprechend der Schliffart mit Schleifscheiben unterschiedlicher Profile vorreißeln, schlichten und feinmachen				
		• Polituren ausführen				
		• Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und gravieren				
	Gestalten von Dekoren durch verschiedene Schliffarten (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe b) 5 Wochen	• Keil- und Scharfschnitte, Kugel- und Olivschliffe ausführen				
		• Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen				
	Durchführen von Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe c) 5 Wochen	• Formveränderungen durch unterschiedliche Schliffarten vornehmen				
		• Ausbruchschliffe ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten				
		• Bohrungen, Gehrungen, Rand-, Eck- und Lochausschnitte herstellen				
		• Werkstücke trennen und fräsen				
	Herstellen von Säuremattierungen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe d) 5 Wochen	• Säurebäder und -pasten unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften ansetzen				
		• Werkstücke im Vorbad behandeln				
		• Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen ätzen				
		• Aufhell- und Überfangätzungen durchführen				
		• Säurebäder und -pasten der Entsorgung zuführen				
	Herstellen von Strahlmattierungen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe e) 6 Wochen	• Strahlmittel nach Körnung und Wirkungsgrad bestimmen				
• Abdecktechniken zum Strahlen auswählen, Abdeckmaterialien aufbringen und bearbeiten						
• Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen strahlen						
• Glasoberflächen eisblumieren						

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes	
				vermittelt	nicht vermittelt		
25. bis 36. Monat	Herstellen von Beschichtungen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe f) 4 Wochen	• Werkstücke vorreinigen, visitieren und polieren					
		• Werkstücke in unterschiedlichen Techniken beschichten, insbesondere silberbelegen					
		• Schutzbeläge auftragen					
	Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe g) 6 Wochen	• Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten					
		• Formen herstellen und Trennmittel auswählen					
		• thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen					
	Herstellen von Glaskonstruktionen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen	• Glas, Glaserzeugnisse und Glasgestaltungen mit chemischen und mechanischen Befestigungsmitteln zu funktionalen Flächen und Körpern zusammenfügen					
		• bewegliche Teile, insbesondere mit Beschlägen, integrieren					
		• Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen ausführen					
	Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen	• Falze vorbereiten					
		• Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe ausbauen, einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen					
		• Reparatur- und Notverglasungen durchführen					
		• Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften, insbesondere Spiegel und Spiegelwände, ein- und ausbauen					
		• Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen					
		• Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen					
		• Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen					
	• Abstimmungen mit den Beteiligten treffen						
	Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen	• Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stromkreisen zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen					
		• Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen anwenden					

## Fachrichtung „Schliff und Gravur“

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
25. bis 36. Monat	Durchführen von vorbereitenden Arbeiten (§ 4 Abs.2 Nr. 2 Buchstabe a) 8 Wochen	• Grundschliffarten unterscheiden und bestimmen				
		• Schleifkörper auswählen, einrichten und profilieren				
	Durchführen von abtragenden Arbeiten und Oberflächenbehandlungen (§ 4 Abs.2 Nr. 2 Buchstabe b) 14 Wochen	• Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und karieren				
		• Glaserzeugnisse mit Schleifkörpern unterschiedlicher Profile bearbeiten, insbesondere Keil- und Scharfschnitte, Kugel- und Olivschliffe ausführen				
		• Dekore mit unterschiedlichen Schleifkörperprofilen erarbeiten				
		• Polituren ausführen				
	Ausführen von Formveränderungen und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs.2 Nr. 2 Buchstabe c) 10 Wochen	• Formveränderungen durch unterschiedliche Abtragstechniken vornehmen				
		• Ausbrucharbeiten ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten				
		• Werkstücke trennen				
	Gravieren oder Schleifen (§ 4 Abs.2 Nr. 2 Buchstabe d) 20 Wochen	• Gravuren mit Handgeräten und Gravurmaschine, insbesondere mit Diamantscheiben, ausführen				
		• Rutschtechniken anwenden				
		• Dekore in floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung sowie Schriften ausführen				
		• Glas vorreißen, schlichten und feinmachen				
		• Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen				
• Hoch- und Tiefschnitte durchführen						

## Fachrichtung „Glasmalerei und Kunstverglasung“

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes	
				vermittelt	nicht vermittelt		
25. bis 36. Monat	Herstellen von Kunstverglasungen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe a) 10 Wochen	• Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe mit Hilfe von Profilen, insbesondere Bleiprofilen, zu Kunstverglasungen mit floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung zusammenfügen					
		• Applikation in Form von Beschichtungen auf Kunstverglasungen ausführen					
		• Kunstverglasungen abdichten und stabilisieren					
	Anfertigen von Glasmalereien (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe b) 20 Wochen	• Glasmalfarben, Edelmetallpräparate, Lüster, Mal- und Bindemittel auswählen und aufbereiten					
		• substanzauftragende Maltechniken, insbesondere mit Konturen, Lasuren und Schraffuren, ausführen					
		• Druckvorlagen erstellen, Druckschablonen vorbereiten und Druckmedien, insbesondere Farben, im Siebdruckverfahren aufbringen					
		• Spritzwerkzeuge, Spritzmedien und Spritzschablonen auswählen und vorbereiten; Spritzmedien, insbesondere Farben, in Spritztechnik aufbringen					
		• Pinsel, Feder, Druck- und Spritzwerkzeuge reinigen					
		• Glaszuschnitte fixieren und substanzabtragende Maltechniken ausführen, insbesondere radieren, modellieren und damaszieren					
		• Glasoberflächen mit Schmelzfarben und Diffusionsfarben veredeln					
	• Einbrennen vorbereiten, durchführen und überwachen; Brennergebnisse beurteilen						
	Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe c) 6 Wochen	• Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten					
		• Formen herstellen und Trennmittel auswählen					
• thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen							
• thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen							
Ausführen von Glasätzungen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe d) 2 Wochen	• Ätzpräparate vorbereiten und unter Beachtung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes einsetzen						
	• Ätztechniken anwenden und Ergebnisse beurteilen						
	• Ätzpräparate einer vorschriftsmäßigen Entsorgung zuführen						

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				vermittelt	nicht vermittelt	
25. bis 36. Monat	Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe e) 6 Wochen	• Falze vorbereiten				
		• Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen				
		• Reparatur- und Notverglasungen durchführen				
		• Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen				
		• Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen				
		• Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen				
		• Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen				
		• Abstimmungen mit den Beteiligten treffen				
	Schützen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe f) 4 Wochen	• Gefährdungen von Glasgestaltungen und Glasmalereien beurteilen				
		• Schutzmaßnahmen festlegen; Schutzvorrichtungen herstellen und einsetzen				
Restaurieren von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe g) 4 Wochen	• Glasgestaltungen unter Beachtung historischer und denkmalpflegerischer Aspekte beurteilen und dokumentieren					
	• Restaurierungskonzeption unter Einbeziehung aller an der Restaurierung Beteiligten veranlassen					
	• Reproduktionen, Rekonstruktionen und Reparaturen gemäß der Vorgaben durchführen und dokumentieren					

